



Wichtige Hinweise für die Einfuhr von IFFA- Wettbewerbsproben aus den folgenden Nicht-EU-Staaten: Argentinien, Bosnien u. Herzegowina, Kanada, Montenegro, Neuseeland, Rep. Kosovo, Serbien und den USA

Alle Wettbewerbsproben dieser Staaten müssen als **Luftfracht** über die Grenzkontrollstelle Frankfurt am Main-Flughafen eingeführt, vorgestellt und von ihr abgefertigt werden. Hierfür liegt dem DFV die entsprechende Sondergenehmigung für Fleischerzeugnisse aus Rind- und Schweinefleisch vor. Eine Einfuhr im Reisegepäck ist nicht zulässig.

Gesetzliche Einfuhrbedingungen und Dokumente

1. Betriebe ohne EU-Zulassung

- DFV-Sondergenehmigung im Original
- Original der Gesundheitsbescheinigung (deutsch oder englisch, max. 10 Tage alt) des örtlichen zuständigen amtlichen Tierarztes als Nachweis über die
 - Herkunft des Herstellungsfleisches aus dem jeweiligen Land,
 - Schlachtung in einem amtlich zugelassenen Schlachthaus,
 - tierärztliche Untersuchung und Tauglichkeit des Fleisches,
 - Kerntemperatur erhitzter Fleischerzeugnisse min. 70°C,
 - Fermentationszeit gereifter Fleischerzeugnisse min. 9 Monate, aw-Wert max. 0,93, pH-Wert max. 6,0,
 - BSE-Freiheit (Rinder).
- Frachtbrief („Airway-Billnumber“)
- Packliste (Handelspapier „Invoice“) mit Produkt- und Gewichtsangabe

Diese Unterlagen müssen der Luftfrachtsendung beigelegt sein und zusätzlich einen Tag vor Ankunft der Sendung in Frankfurt dem DFV vorliegen.

Weitere Bestimmungen

- Transport der Proben in robusten, flüssigkeitsdichten Behältnissen
- Einfuhr erst nach Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischer Untersuchung durch die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen
- Die Warenproben sind von der Grenzkontrollstelle unmittelbar zum Bestimmungsort in 60327 Frankfurt am Main, Messegelände (Ludwig-Erhardt Anlage 1), Halle 12.0, Stand D11 (DFV-Messestand) anzuliefern.

2. Betriebe mit EU-Zulassung

- Original der Gesundheitsbescheinigung
- Frachtbriefes („Airway-Billnumber“)
- Packliste (Handelspapier „Invoice“) mit Produkt- und Gewichtsangabe

Diese Unterlagen müssen dem DFV umgehend nach Aufgabe des Frachtgutes zur Verfügung gestellt werden.

Achtung

Proben die nicht diesen gesetzlichen Einfuhrbedingungen und Vorgaben entsprechen und nicht die geforderten Dokumente aufweisen, werden entsorgt. Die Kosten für die Einfuhruntersuchung, ggf. auch die Entsorgung, trägt der Einsender der Proben.



Wichtige Hinweise für die Einfuhr von IFFA- Wettbewerbsproben aus den folgenden Nicht-EU-Staaten:

Norwegen und Schweiz

Alle Wettbewerbsproben können zur Messe persönlich oder als Paket angeliefert werden.

Sie müssen Ihren Wettbewerbsproben eine Packliste (Handelspapier „Invoice“) mit Produkt- und Gewichtsangabe sowie Warenwert beilegen. Anhand des Warenwertes berechnen sich die Zollgebühren. Da es sich um Ausstellungsstücke für die Messe handelt und die Produkte nicht verkauft werden, halten Sie den Warenwert gering, um Zollgebühren zu sparen.

Anfallende Zollgebühren behalten wir uns vor an Sie weiterzuberechnen.